

Satzung
des Marktes Eggolsheim
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27.09.2007

in Kraft getreten am 01.01.2008
(Amtsblatt vom 11.10.2007 Nr. 18)
in der zur Zeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

**Satzung des Marktes Eggolsheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht im Fall des
- a) § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) eine Kindergrabstätte | 5,00 Euro |
| b) eine Erwachsenengrabstätte | 15,00 Euro |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 15,00 Euro |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 15,00 Euro pro Jahr pro Grabstätte. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 15,00 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 110,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Herstellung und Schließung des Grabes beträgt je Grabstätte
- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) für Kindergräber | 220,00 Euro |
| b) für Erwachsenengräber | 600,00 Euro |
| c) für Urnengräber | 90,00 Euro |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Neben den Grab- und Bestattungsgebühren werden folgende weitere Gebühren festgesetzt:
- | | |
|---|-------------|
| a) Ausgraben und Umbetten innerhalb des Friedhofs | 600,00 Euro |
| b) Tieferlegen einer Grabsohle | 150,00 Euro |
| c) Zuschlag für Arbeiten an Samstagen | 90,00 Euro |
| d) Umschreiben eines Grabnutzungsrechts | 25,00 Euro |
| e) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse
(Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von
Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) | 50,00 Euro |
| f) Auflösung und Räumung der Reihengräber nach
Ablauf des Grabnutzungsrechtes | 100,00 Euro |

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. *
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.1975 in der Fassung vom 24.04.1995 außer Kraft.

Eggolsheim, den 27.09.2007

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Form vom 27.09.2007 (Amtsblatt des Marktes Eggolsheim vom 11.10.2007 Nr. 18). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.